

Merkblatt für die schriftliche Hausarbeit
(§ 29 Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I (vom 13. März 2008))

Gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 4 LPO I (vom 13. März 2008) gilt § 29 LPO I (vom 13. März 2008) sowohl für Studenten, die nach der LPO I vom 07. November 2002 studieren, als auch für diejenigen, die nach der LPO I vom 13. März 2008 studieren.

1. Die schriftliche Hausarbeit kann in folgenden Fächern gefertigt werden:

In einem Fach der gewählten Fächerverbindung; Dabei sind Fächer im Rahmen der Lehrämter an Grund- bzw. Hauptschulen auch die Didaktik der Grundschule und die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.

Im Fach Erziehungswissenschaften

Die schriftliche Hausarbeit kann auch **fächerübergreifend** gefertigt werden:

In beiden Fächern der gewählten Fächerverbindung oder in einem Fach der Fächerverbindung und Erziehungswissenschaften.

Besonderheiten: Im Falle einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (ausgenommen die Erweiterung mit Schulpsychologie für das Lehramt Gymnasium und die nachträgliche Erweiterung) muss die Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist.

2. Ersatz durch andere wissenschaftliche Arbeiten

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit können eine **bestandene** Doktorarbeit oder eine im Rahmen eines universitären Studiengangs **bestandene** Magister-, Master- oder Diplomarbeit angenommen werden. Eine im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Bachelorarbeit kann als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angenommen werden, wenn die zu Grunde liegende Bachelor- oder Prüfungsordnung einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten vorsieht. Die Arbeit ist von einem Prüfer erneut zu bewerten.

3. Themenwahl

Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. Die einschlägigen Studiengebiete ergeben sich aus den inhaltlichen Prüfungsanforderungen des jeweiligen Faches; demgemäß ist die Fachdidaktik als einschlägiges Studiengebiet zu betrachten.

Wird die Hausarbeit im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums gefertigt, gelten als einschlägige Studiengebiete neben Allgemeiner Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie auch die Gebiete, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.

4. Themenvergabe

Bei Vergabe des Themas ist darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist.

Das Thema soll sich der Bewerber spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von einem dafür bestimmten Prüfer geben lassen.

Erstreckt sich das Thema auf zwei Gebiete, wird das Thema von zwei Prüfern gemeinsam erteilt, soweit nicht einer von ihnen für beide Fächer zum Prüfer bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die schriftliche Hausarbeit in einem Gebiet gefertigt wird, das zwei Teilbereichen eines Faches zuzuordnen ist.

5. Bearbeitung

Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, soweit das Prüfungsamt nicht vorher Abweichendes genehmigt. Arbeiten aus fremdsprachlichen Fächern können in der jeweiligen Sprache abgefasst werden.

Es gelten die Formvorschriften für wissenschaftliche Arbeiten.

Am Schluss der Arbeit hat der Prüfungsteilnehmer zu versichern, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Täuschungsversuch nach § 11 LPO I (vom 07. November 2002) / § 13 LPO I (vom 13. März 2008) vor.

6. Ablieferung

Der Bewerber liefert eine Ausfertigung der Arbeit fristgerecht beim Prüfer bzw. den Prüfern in gebundener Ausführung vor der Meldung zur Prüfung ab. Für die Außenseite ist der im Prüfungsamt erhältliche Aufkleber zu verwenden und zu beschriften. Der Empfang der Arbeit ist vom Prüfer auf einem im Prüfungsamt erhältlichen Vordruck schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist bei der Prüfungsmeldung (letzte Meldetage: 01.08. für die Erste Staatsprüfung im darauffolgenden Frühjahr und 01.02. für die Erste Staatsprüfung im darauffolgenden Herbst) vorzulegen.

Mit schriftlicher Zustimmung des/der Prüfer(s) wird für die Abgabe der Arbeit ein Nachtermin von höchstens zwei Monaten gewährt. Die Arbeit ist dann spätestens am 01.10 bzw. 01.04. beim Prüfer abzuliefern. Die Bestätigung über die Abgabe ist bis zu diesem Termin im Prüfungsamt vorzulegen.

Sofern die Termine 01.08. (mit Nachtermin: 01.10) bzw. 01.02. (mit Nachtermin: 01.04.) aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden können, ist es nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer möglich, dennoch zur Prüfung zugelassen zu werden. Hierfür ist es jedoch notwendig, dass das Gutachten sowie eine Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit bis spätestens 01.12. bzw. 01.06. im Prüfungsamt eingeht.

7. Beurteilung

Die Arbeit wird vom Prüfer bzw. den Prüfern beurteilt, der/die das Thema vergeben hat/haben. Es wird ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird mitgewertet.

Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Der Kandidat hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Note der schriftlichen Hausarbeit vor Abschluss der Ersten Staatsprüfung mitgeteilt wird.

8. Verbleib der bewerteten Arbeit

Die Arbeit verbleibt zunächst im Prüfungsamt und wird weder an den Dozenten noch an den Kandidaten zurückgegeben.

9. Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der Hausarbeit ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Ersten Staatsprüfung und der Anfechtungsfrist möglich.